

Genehmigungsbescheid

Az.: 313.0005/18/7.31.1.1-313-rjohn

Aachen, den 28.05.2019

I TENOR

Aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 7.31.1.1, Verfahrensart G des Anhanges dieser Verordnung, erteile ich der

Lindt & Sprüngli GmbH
Süsterfeldstraße 130, 52072 Aachen

auf ihren Antrag vom 24.09.2018 die Genehmigung für die bisher noch nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen

Anlage zur Herstellung von Süßwaren
unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen

sowie deren Kapazitätserweiterung, die zu dem Genehmigungserfordernis führt.

auf dem Betriebsgelände der Lindt & Sprüngli GmbH in 52072 Aachen,
Süsterfeldstraße 130,
Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 397.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Abschnitten III - Anlagedaten - und IV - Nebenbestimmungen - eine abweichende Regelung getroffen ist.

Diese Genehmigung wird außerdem unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung umfasst:

A.

Die Erweiterung der vorhandenen Grundmassefertigung (Betriebseinheit BE 2) durch die Errichtung und den Betrieb von:

1. einem weiteren Mischer (im Y-Bau)
2. einer weiteren Vorwalze, Walzenbreite 1.800 mm (im Y-Bau)
3. sieben weiteren Feinwalzen, Walzenbreite 1.800 mm (im Y-Bau)
4. zehn weiteren Conchen, max. Inhalt je 6 t (im Y-Bau)
5. Erweiterung der Tankläger in der Grundmassefertigung auf eine Gesamtlagerkapazität von 1158 t

B.

Die gesamte bereits vorhandene und aufgrund der Kapazität bisher nicht unter die Nr. 7.31.1.1 der

4. BImSchV fallende Anlage zur Herstellung von Süßwaren bestehend aus:

1. Rohstoffanlieferung und -lagerung (Gebinde, Silos) [BE 1]
2. Grundmassefertigung –Herstellung und thermische Veredelung von Schokoladenmassen- (Mischer, Walzen, Conchen, Lagertanks) [BE 2]
3. Süßwarenfertigung (Form- und Überziehmaschinen) [BE 3]
4. Lagerbereiche Betriebsmittel (Formen, Kleinteile, Rückstellmuster) [BE 4]
5. Energieversorgung: 3 BHKW mit den Feuerungswärmeleistungen FWL 1079 kW + 1628 kW + 2148 kW und 2 Warmwasserkessel mit jeweils 1900 kW FWL (Energiezentrale E-Gebäude), 1 Dampferzeuger

ger (Dach des Gebäude S 2) sowie 5 Kompressoren und 6 Kälteanlagen (Energiezentrale E-Gebäude), 7 Kälteanlagen Energiezentrale Y1-Ebene), 3 Kälteanlagen Energiezentrale C-Gebäude, 2 Kälteanlagen Energiezentrale D-Gebäude) [BE 5]

6. Nussröster [BE 6]

7. Zentraltechnik und Öllager [BE 7]

Die Gebäude und Nutzungen der Anlage zur Herstellung von Süßwaren sind baurechtlich genehmigt.

Die Betriebseinheit BE 2 war bisher eine nach dem BImSchG eigenständige genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 7.31.2.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung über die Grenze von 300 t/d trifft diese Nummer nicht mehr zu und die Anlage fällt damit nun unter die Nr. 7.31.1.1 (Süßwarenherstellung).

Die Betriebseinheit BE 6 und Teile der Betriebseinheit BE 5 (Gasblockheizkraftwerk, Warmwasserkessel) sind nach dem BImSchG eigenständige genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Nr. 7.30.2 bzw. 1.2.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Da diese überwiegend zur Versorgung der Hauptanlage (Nr. 7.31.1.1) dienen, sind sie zukünftig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen dieser Anlage.

Bei der Süßwarenherstellung handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissions-Richtlinie), aufgelistet im Anhang 1, Ziffer 6.4 b) iii) der Richtlinie, für die u. a. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs.1a BImSchG vorzulegen ist.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheiden bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

In diesem Bescheid ist die Baugenehmigung gemäß § 74 der BauO NRW eingeschlossen.

Die Anlage darf von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr betrieben werden.

Folgende Genehmigungen und Anzeigen nach dem BImSchG wurden bisher erteilt bzw. bestätigt:

1. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 2.06.1975; Anzeigebestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 25.01.1977, AZ.: 5000-G 15/77-Hn/Me, (Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade)
2. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 29.02.1980, AZ.: 5000-G 23/80-Hn/Re, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
3. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 29.03.1982, AZ.: 5020-G 51/81-St/Mi, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
4. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 30.03.1982, AZ.: 5020-G 52/81-St/Mi, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
5. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 22.10.1982, AZ.: 5020-G 64/82-St/Mi, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
6. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 19.08.1986; Anzeigebestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 18.03.1987, AZ.: 5020-G 108/87-St/Mi, (Anzeige einer Anlage zur Herstellung von Schokolade nach Nr. 7.31, Spalte 2 der damaligen 4. BImSchV)
7. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 13.02.2014, AZ.: 313.0022/13/1.2.3.2-313-rjohn, (Errichtung und Betrieb eines Gasblockheizkraftwerkes nach Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV)
8. Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 14.08.2014, AZ.: 313.0004/14/7.31.2.2-313-rjohn, (wesentliche Änderung der Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse nach Nr.7.31.2.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV; Errichtung weiterer Walzen und Conchen)
9. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 28.02.2017; Anzeigebestätigung des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 14.03.2017, AZ.: A15.1-313.0003/17/7.31.2.2-rjohn, (Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse nach Nr.7.31.2.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV; Errichtung eines 50 m hohen Kamins anstelle des genehmigten Kamins mit 40 m Höhe)
10. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 28.02.2017; Anzeigebestätigung des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 14.03.2017, AZ.: A15.1-313.0004/17/7.30.2-rjohn, (Anlage zum Rösten von Nüssen

nach Nr. 7.30.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BlmSchV; Anschluss des Nussrösters an den neuen Zentralkamin)

II Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Anschreiben, Antragsformular 1, Kostenaufstellung (Reg. 1)	11 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, Erläuterungen zum Antrag (Reg. 2 u. 3)	10 Blatt
3. Grundkarte, Lageplan (Reg. 4 u. 5)	7 Blatt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Reg. 6)	30 Blatt
5. Schematische Darstellung, (Reg. 7)	3 Blatt
6. Maschinenaufstellungspläne (Reg. 8)	
6.1 Inhaltsverzeichnis; BE 1, BE 2	12 Blatt
6.2 BE 3	27 Blatt
6.3 BE 4, BE 5, BE 6, BE 7	17 Blatt
7. Formulare 2 bis 8.5 (Reg. 9)	
7.1 Formular 2 bis Formular 3, Bl. 1, Seite 7	23 Blatt
7.2 Formular 3, Bl. 1, Seite 8 bis Seite 17	20 Blatt
7.3 Formular 3, Bl. 1, Seite 18 bis Seite 27	20 Blatt
7.4 Formular 3, Bl. 1, Seite 28 bis Seite 37	20 Blatt
7.5 Formular 4, Bl. 1, Seite 1 bis Formular 4, Bl. 3 Anhang	20 Blatt
7.6 Formular 5, Seite 1 bis Formular 8.1, Bl. 1, Seite 7	25 Blatt
7.7 Formular 8.1, Bl. 1, Seite 8 bis Formular 8.5, Bl. 3, Seite 1	26 Blatt
8. Anlagenbezogene Unterlagen (technische Zeichnungen) (Reg. 10)	
8.1 Inhaltsverzeichnis, BE 1, BE 2	26 Blatt
8.2 BE 3, BE 4, BE 5, BE 6, BE 7	26 Blatt
9. Angaben zu den Abfällen (Reg. 11)	1 Blatt
10. Angaben zur Wasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reg. 12 u. 13)	22 Blatt
11. Arbeitsschutz (Reg. 14)	13 Blatt
12. Angaben zur Betriebseinstellung, UVP-Screening (Reg. 15 u. 16)	8 Blatt

Ordner 2

13. Sonstige Unterlagen, Inhaltsverzeichnis (Reg. 17)	1Blatt
14. Gutachten zu Geräuschemissionen (Reg. 17.1)	
14.1 Gutachten (Seite 1-21)	21 Blatt
14.2 Anlagen 1 bis 6; (Seite 22-35)	14 Blatt
15. Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchemissionen (Reg. 17.2)	28 Blatt
16. Gutachten zur Validierung der meteorologischen Daten (Reg. 17.3)	31 Blatt
17. Bericht über olfaktometrische Messungen in der Abluft (Reg. 17.4)	
17.1 Gutachten (Seite 1-21)	21 Blatt
17.2 Anhang (Seite 22-44)	23 Blatt
17.3 Anhang (Seite 45-67)	23 Blatt
18. Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (Reg. 17.5)	
18.1 Konzept	25 Blatt
18.2 Anlagen	23 Blatt
19. Sicherheitsdatenblätter (Reg. 17.6)	1 Blatt + 1 CD
20. Bauvorlagen (Reg. 18)	
20.1 Bauantrag	17 Blatt
20.2 Brandschutzkonzept Kap. 1–3.7	15 Blatt
20.3 Brandschutzkonzept Kap. 4.1-4.7	24 Blatt
20.4 Brandschutzkonzept Kap. 4.8-5	23 Blatt
20.5 Brandschutzkonzept Stellungnahme Zuluftklappen, Pläne	3 Blatt
21. Kurzbeschreibung gem. § 4, Abs. 3 der 9. BImSchV (Reg. 19)	12 Blatt

III

Anlagedaten

Die derzeit genehmigte Kapazität der Bestandsanlage liegt bei 298 t/d thermisch veredelter Schokoladenmasse (bezogen auf die maximale Tageskapazität). Durch die beantragten Maßnahmen erhöht sich die Kapazität auf **414 t/d**.

Die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Süßwaren erhöht sich von bisher unter 300 t/d auf zukünftig **500 t/d** fertiger Süßwaren.

IV

Nebenbestimmungen

A Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B Bedingungen / Auflagen

1 Allgemeines

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Aachen sowie dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörden) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

1.2 Schadensfälle, Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in ein Gewässer, in das Grundwasser oder in den Boden gelangen, sind dem

Fachbereich Umwelt der Stadtverwaltung Aachen, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer mitzuteilen.

- 1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Kopie ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden zur Einsichtnahme vorzulegen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Geruchsemissionen aus der Produktion sind über die beiden vorhandenen Schornsteine (Q 8, Höhe 40 m und Q 9, Höhe 50 m) senkrecht nach oben abzuleiten.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Begrenzung der Immissionen

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungen, Kühlaggregate) ausgehenden Lärmemissionen, auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen, nicht maßgeblich i.S. von Nr. 3.2.1 TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe 1989, gemessen jeweils 0,50 m vor dem geöffneten Fenster der Häuser auf den nachfolgend benannten Grundstücken beitragen.

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW)	
	tagsüber	nachts
Europadorf 8	60 dB(A)	45 dB(A)
Europadorf 10	60 dB(A)	45 dB(A)
Europadorf 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Borchersstraße 1	65 dB(A)	50 dB(A)
Borchersstraße 2	65 dB(A)	50 dB(A)
Borchersstraße 12	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 21	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 68	65 dB(A)	50 dB(A)

Henricistraße 70	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 36	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 38	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 44	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 50	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 62	60 dB(A)	45 dB (A)
Jupp-Müller-Straße 19	60 dB(A)	45 dB (A)
Nizzaallee 54	55 dB(A)	40 dB (A)
Nizzaallee 56	55 dB(A)	40 dB(A)
Nizzaallee 58	55 dB(A)	40 dB(A)
Roermonder Straße 135	60 dB(A)	45 dB(A)
Roermonder Straße 139	60 dB(A)	45 dB(A)
Rütscher Straße 165	60 dB(A)	45 dB(A)
Rütscher Straße 175	60 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3 Gesundheitsschutz

Eine Freisetzung von Legionellen über die Kühlsysteme muss strikt vermieden werden.

Die Kühlanlagen sind gemäß der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) zu betreiben.

4 Brandschutz

4.1 Das vorliegende Brandschutzkonzept 2017-0830 (Ursprung: 2011-0288) Index F vom Sachverständigenbüro Kempen Krause mit Datum 23.02.2018 ist Bestandteil der Genehmigung.

4.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne für das Objekt als Übersichts- und Geschosspläne sind als Übersichts- und Geschosspläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Richtlinien der Feuerwehr Aachen zur Erstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten und Sonderplänen“ (www.feuerwehr-aachen.de) zu aktualisieren. Die Feuerwehr Aachen erhält 8 x den Übersichtsplan, zwei Sätze Geschosspläne, zwei Sätze allgemeine Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen sowie die eingereichten Unterlagen digital im pdf- und jpeg-Format auf CD oder DVD.

Zusätzlich müssen zwei komplette Sätze Feuerwehrpläne in zwei roten DIN A 4-Ordnern mit der Rückenbeschriftung „Feuerwehrpläne“ in der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) der Brandmeldeanlage hinterlegt werden. Die Feuerwehrpläne sind vor Fertigstellung mit der Feuerwehr Aachen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

5 Gewerliches Abwasser

5.1 Für die Kühl- und Dampferzeugung ist gemäß Anhang 31 der AbwV vom 21.03.1997 eine Genehmigung gemäß § 58 WHG einzuholen, sobald die Abwassermenge 10 m³/Woche übersteigt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

5.2 Die angeschlossenen Fettabscheideranlagen sind hinsichtlich Ihrer Dimensionierung gemäß DIN EN 1825 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

5.3 Für die Abwässer aus den Kompressoren ist eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 WHG zu errichten. Alternativ sind diese Abwässer zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

6 Wassergefährdende Stoffe

6.1 Soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts anderes ergibt, sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den in Abschnitt II und III aufgeführten Antragsunterlagen bzw. Anlagedaten sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Hierzu zählen insbesondere die von der DWA (Deutsche Vereinigung Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS). Ein Verwendbarkeitsnachweis ist die Voraussetzung für die Verwendung der Anlagen bzw. Anlagenteile; auf § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

6.2 Die Anlagendokumentation entsprechend § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist spätestens bis zum 31.12.2019 der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen vorzulegen.

6.3 Für alle Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D sind Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV zu erstellen und der Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen bis spätestens bis zum 31.12.2019 vorzulegen.

- 6.4 Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D gemäß § 39 AwSV sind einschließlich aller zugehörigen Anlagenteile nach § 46 AwSV einmalig bzw. wiederkehrend prüfpflichtig. Für sie sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen – unter Berücksichtigung der Übergangsfristen gemäß § 70 AwSV - Prüfberichte eines Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.
- 6.5 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen an den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten.
- 6.6 Auffangwannen sind frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten. Sie müssen, sofern sie nicht überall einsehbar sind, mit Gefälle zu einem Tiefpunkt ausgebildet werden. Dieser muss von außen einzusehen sein. Es ist sicherzustellen, dass die Auffangwannen arbeitstäglich besichtigt werden.
- 6.7 Wie die arbeitstägliche Besichtigung (siehe 6.6) sichergestellt wird, ist in der Betriebsanweisung (Auflage 6.3) zu dokumentieren.
- 6.8 Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind umgehend zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Ursachen für das Austreten der Flüssigkeiten sowie Schäden, die die Dichtheit und Beständigkeit der Auffangvorrichtungen betreffen, sind unverzüglich zu beheben.
- 7 Arbeitsschutz
- Die Konformitätserklärungen für die neuen Produktionsmaschinen müssen bei der Inbetriebnahme vorliegen.
- 8 Boden- und Grundwasserschutz
- 8.1 Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich der AwSV sind, neben den wöchentlichen Rundgängen, monatlich durch eine Sichtkontrolle auf Leckagen, Beschädigungen, Rissbildungen in Flächen hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- 8.2 Im Rhythmus von fünf Jahren ist durch einen externen Sachverständigen eine Auswertung der dokumentierten Aufzeichnungen vorzunehmen. Dabei sind alle Abweichungen vom Sollzustand, einschließlich der getroffenen Gegenmaßnahmen zusammenzufassen und es ist zu

bestätigen, dass sich die für den zu überwachenden Anlagenteil zugelassenen relevanten gefährlichen Stoffe nach Art, Menge und Einsatzort nicht geändert haben.

- 8.3 Im Schadensfall, bei dem eine Verunreinigung von Boden und/oder Grundwasser zu besorgen ist, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Je nach Austrittsmenge und Stoffeigenschaften ist dann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob Boden- oder Grundwasseruntersuchungen zweckmäßig und verhältnismäßig sind.
- 8.4 Bei Stilllegung der Anlage ist nach der entsprechenden Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept zur Prüfung einer Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG der zuständigen Behörde vorzulegen.

V

Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten:

1. Gemäß des § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

So ist z. B. für die Entnahme von Wasser aus einem oder die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer, die nach den Vorschriften des WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.

2. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf diese Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

3. Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
 5. Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt die Betreiberin der Anlage (§ 30 BImSchG).
 6. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
 7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung oberirdischer Gewässer, des Grundwassers oder des Bodens nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
 8. Informationen zu wasserrechtlich anerkannten Fachbetrieben und Sachverständigen hält die Untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Aachen bereit.
 9. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ist zu beachten. Dies gilt insbesondere für erlaubnispflichtige Anlagen gemäß § 13 BetrSichV.
 10. Bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), die Verordnung zur Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sowie die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung vom 10.12.2008) zu beachten.

Auskünfte zur Abfallentsorgung, zum Nachweisverfahren und über die in Frage kommenden Entsorgungsanlagen sind bei der Stadtverwaltung Aachen, Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu erhalten.
 11. Die Bauordnungsbehörde ist berechtigt, für das Prüfen der Statik und die Bauüberwachung gesondert Gebühren zu erheben.

12. Die Vorschriften der BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen vorsehen, gelten auch für genehmigungspflichtige Bauten der aufgrund des BImSchG zu genehmigenden Anlagen.
13. Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) ist zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gefährdung von Vermessungsmarken und die Einmessungspflicht.
14. Die DIN 4149 Teil 1 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.

VI

Begründung

Mit Schreiben vom 24.09.2018 beantragte die Lindt & Sprüngli GmbH, Süsterfeldstraße 130, 52072 Aachen, die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen, gemäß Ziffer 7.31.1.1, Verfahrensart G der 4. BImSchV, auf dem Werks- gelände in 52072 Aachen, Süsterfeldstraße 130, Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 397.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen Anlagenteile einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, be- antragt.

Durch die beabsichtigte Aufstellung weiterer Mischer, Walzen und Conchen soll die Kapazität der bereits nach dem BImSchG genehmigten Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse gemäß Ziffer 7.31.2.2, Verfahrensart V der 4. BImSchV von bisher unter 300 t/Tag auf 414 t/Tag erweitert werden. Damit erhöht sich auch die Gesamtkapazität der Süßwarenherstellung von bisher unter 300 t/Tag auf 500 t/Tag. Unter Süßwarenherstellung im Sinne der Nr. 7.31.1.1 ist die Summe der thermisch veredelten Scho- kolademasse und der Nicht-Schokoladen-Anteile (Nüsse, Marzipan, Honig etc.) zu verstehen. Durch diese Änderung fallen sowohl die Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse, für die die Ziffer 7.31.2.2 der 4. BImSchV ab 300 t/d nicht mehr greift, als auch große Teile der bisher nicht nach dem BIm- SchG genehmigungsbedürftigen anderen, bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Produkti- onsanlagen nun unter die Ziffer 7.31.1.1, Verfahrensart G der 4. BImSchV, was eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erforderlich macht.

Die nach dem BImSchG eigenständigen genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Nr. 1.2.3.2 des An- hangs der 4. BImSchV (Gasblockheizkraftwerke) bzw. 7.30.2 des Anhangs der 4. BImSchV (Nussröster) haben eine dienende Funktion für die Anlage zur Herstellung von Süßwaren und sind zukünftig als geneh- migungsbedürftige Nebeneinrichtung dieser Anlage einzustufen.

Die Anlage fällt mit der Inbetriebnahme auch unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminde- rung der Umweltverschmutzung).

Da Voruntersuchungen ergeben haben, dass in bestimmten Bereichen der Anlage gefährlichen Stoffe in relevanter Menge gehandhabt werden, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbe- richt (AZB) erstellt werden. Dieser ist der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2019 vorgelegt worden. Eine Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde der

Stadtverwaltung Aachen ergab keine Beanstandungen des Berichts. Aus dem Bericht resultierende Maßnahmen sind als Auflagen in diesem Bescheid formuliert.

Der mit der zuständigen Behörde abgestimmte AZB bildet die Grundlage der gesetzlichen Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Der AZB wird Bestandteil dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG (§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 9. BImSchV). Der AZB ist nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit (§ 7 Abs. 1, 9. BImSchV).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 4 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt. Für die genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verfahrensart G des Anhanges zur 4. BImSchV ist ein förmlich ausgestaltetes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG vorgesehen was entsprechend durchgeführt wurde.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 19.01.2019 in den örtlichen Tageszeitungen und über die Internetpräsenz der Stadt Aachen bekannt gemacht.

Die Auslegung der Antragsunterlagen fand in der Zeit von 21.01.2019 bis 15.02.2019 im Dienstgebäude Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, der Stadtverwaltung Aachen statt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 21.01.2019 bis 15.03.2019 erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist wurden gegen das Vorhaben **keine** frist- und formgerecht Einwendungen erhoben.

Aus diesem Grund konnte der für den 02.04.2019 vorgesehene Erörterungstermin im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Umwelt, Reumontstraße 3, entfallen.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft von

- a) der Genehmigungsbehörde als
- Planungsamt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Feuerwehr
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde

- b) dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln
- c) dem Gesundheitsamt der Städteregion Aachen
- d) dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV),
Recklinghausen/Essen

Die Prüfung durch die beteiligten Behörden hat ergeben:

Die beantragten Erweiterungen finden ausnahmslos in bestehenden und baurechtlich genehmigten Gebäuden statt. Eine weitere Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

Das Anlagengrundstück liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 683 (GI/GE). In diesem Bereich ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Teile des Anlagengrundstücks liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB. Von der Art der baulichen Nutzung entspricht die Eigenart der näheren Umgebung keinem Gebiet im Sinne der BauNVO. Vorhanden ist eine Gemengelage aus gewerblichen und industriellen Nutzungen. Sowohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 1980, als auch in dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan, der voraussichtlich 2020/21 rechtswirksam wird, ist der Bereich, in dem das Vorhaben liegt, als gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche, Sonderbaufläche dargestellt. Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Da sich keine Versagungsgründe aus den §§ 31, 33, 34 und 35 des BauGB ergaben, wurde das Einvernehmen der Gemeinde i.S.v. § 36 Abs. 2 BauGB durch das Planungsamt (Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen) der Stadtverwaltung Aachen mit Schreiben vom 26.11.2018 erteilt.

Das Vorhaben liegt weder in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet noch steht es im Widerspruch zu anderen Fachplanungen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

Das Geruchsgutachten SEII-10/0897 des TÜV Nord vom 12.03.2018, in dem der Nachweis geführt wird, dass die Geruchsbelastung der Firma irrelevant nach Nr. 3.3 der Geruchsimmissionsrichtlinie ist, wurde von der Genehmigungsbehörde und vom LANUV in Recklinghausen und Essen eingehend geprüft und als plausibel angesehen.

Bei der hier zu betrachtenden genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach Nr. 7.28.2, Spalte 2 (Kennung A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Es musste daher gemäß §§ 5 und 7 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, überschlägig geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 2 (1) UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 19.01.2019 über die Internetpräsenz der Stadt Aachen und durch Aushang im Verwaltungsgebäude Lagerhausstraße bekannt gegeben.

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgebracht, sondern lediglich Nebenbestimmungen oder Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Zusammenfassend ergab die Prüfung des Antrages einschließlich der zugehörigen Unterlagen, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird und die im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Genehmigung war daher nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII

Kostenentscheidung

Nach § 11 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999, geändert durch Gesetz vom 08.12.2015, trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001, geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 wie folgt festgesetzt:

Errichtungskosten einschl. MwSt. laut Kostenaufstellung: 11.304.653,71 €

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs:	35.163,96 €
abzüglich 1/10 der Gebühr für die Zulassung gemäß § 8a BImSchG	-1.172,10 €
Auslagen	0,00 €
Gesamt:	<u>33.991,50 €</u>

(in Worten: dreiunddreißigtausendneuhunderteinundneunzig Euro)

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 ist dieser Gebühr die Gebühren für andere nach § 13 eingeschlossene Entscheidungen gegenüberzustellen und der jeweils höchste Betrag ist festzustellen. Im vorliegenden Fall war die für die Genehmigung nach dem BImSchG ermittelte Gebühr maßgebend.

Diesen Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Kostenbescheides an die

Stadtkasse Aachen

Bankverbindung: Sparkasse Aachen

IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34

BIC: AACSD33

unter Angabe des folgenden Kassenzeichens: „**1627-00052967**“

zu überweisen.

VIII

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Soweit sich Ihre Klage gegen die Gebührenfestsetzung richtet, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die aufschiebende Wirkung einer eventuell von Ihnen erhobenen Klage gem. § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt. Bescheide, die Abgaben oder Kosten festsetzen, sind sofort vollziehbar.

Im Auftrag

John

- Anhänge**
1. Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
 2. Anlagen 1 - 21 (Genehmigungsantrag)